

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

lt. Verteiler

Mag. Philipp Santeler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5889
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-WFN/B-5252/7-2025

Schwaz, 06.08.2025

Hochalmilfe Achenkirch GmbH, Achenkirch;
Aufschüttungsfläche mit Pistenerweiterung "Südabfahrt";
Forst- und naturschutzrechtliches Verfahren -
KUNDMACHUNG

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Hochalmilfe Christlum Achenkirch GmbH, Achenkirch, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Aufschüttungsfläche mit Pistenerweiterung „Südabfahrt“ angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Zum Grundlegenden:

Die Hochalmilfe Christlum Achenkirch GmbH mit Sitz in Achenkirch betreibt an der östlichen Flanke des Christlumkopf ein Skigebiet mit zahlreichen Beförderungsanlagen. Alle Anlagenteile befinden sich zu Gänze in der Katastralgemeinde Achental, KG Nr. 87001, in der politischen Gemeinde Achenkirch im Bezirks Schwaz.

Zur Erdbewegung durch Vergrößerung Speicherteich Hirschlackn

Allgemeines:

Die geplante Vergrößerung des Stauvolumens wird im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Der Speicherteich wird berg- bzw. westseitig erweitert. Hierfür wird ca. 20.860 m³ des bestehenden Geländes an der Westseite im Bereich des Geländeinschnitts abgetragen. Die Berme wird um bis zu max. 13 m Richtung Westen zum Hang hin verschoben. Das Gelände im Bereich der Einschnittsböschung oberhalb des Speicherteichs wird mit einem Gefälle von 1 : 1,5 reprofiliert.

- Zudem wird die wasserseitige Böschungsneigung im gesamten Speicherteich mit Ausnahme der Südseite neu profiliert und in 1 : 2,0 ausgeführt. Die Speicherteichsohle verschiebt sich dabei entsprechend.
- Geplant ist eine Anhebung des Stauziels um 22 cm auf 1.078,50 m Mh. Daraus ergibt sich rechnerisch eine Volumenzunahme von ca. 2900 m³. Der Freibord wird ebenfalls erhöht, indem die Dammkrone um 25 cm auf 1.079,75 m Mh angehoben wird.

Erbewegungen:

Die Massenbilanz der Erdarbeiten ergibt für die Anpassung des Speicherteiches Hirschlackn mit Angabe der Kubaturen im festen (d.h. nicht aufgelockerten) Zustand und Berechnung jeweils über dem heutigen Ugelände, d.h. ohne Abtrag von Oberboden und sonstigen ungeeigneten Überdeckungen:

Abtragung Erweiterung	20.860 m³
Aufschüttung Damm (Erhöhung Dammkrone)	- 1.800 m ³
Differenz = Überschussmaterial	19.060 m³

Damit würde sich im festen Zustand ein Materialüberschuss von ca. 19.060 m³ ergeben. Erfahrungsgemäß kann für das Aushubmaterial ein Auflockerungsfaktor von 1,2 abgeschätzt werden, damit ergibt sich eine Überschussmenge von ca. 22.900 m³ im aufgelockerten Zustand.

Dafür ist folgende Ablagerung vorgesehen:

Aufschüttungsfläche Hirschlackn	19.000 m ³
Verwendung für Geländeanpassung für den Drainageschacht südöstlich der Pumpstation Hirschlackn	100 m ³
Materialaufbereitung Kiese etc.	3.800 m ³
Summe	22.900 m³

Im gegenständlichen Verfahren ist nur das Überschussmaterial im Ausmaß von 19.000 m³ relevant, da dieses im Bereich der Aufschüttungsfläche eingebaut wird.

Zufahrt Speicherteich:

Die Zufahrt zum Speicherteich Hirschlackn erfolgt über die vorhandene Riederbergstraße (Forstweg).

Zu den Aufschüttungsflächen mit Pistenerweiterung für Überschussmaterial:

Es wird für die Speicherteich-Erweiterung ca. 22.800 m³ Überschussmaterial im aufgelockerten Zustand anfallen, das aus dem Baufeld des Speicherteiches abzutransportieren ist.

Etwa 3.800 m³ dieses Überschussmaterials werden für die landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Bereich des Speicherteiches Hirschlackn sowie teilweise zur Materialgewinnung für die neue Bekiesung des Speicherteiches verwendet.

Für Geländeangepassungen zur Pistenverbreiterung im unteren Bereich der Südabfahrt sind ca. 19.000 m³ vorgesehen.

Die Aufschüttungsfläche Hirschlackn erstreckt sich im mittleren Bereich der Schneifläche 1 / Süd-Abfahrt unterer Teil von ca. 1.050 m Mh talwärts bis auf max. 1.082 m Mh. Die Aufschüttungsfläche hat dabei eine maximale Länge normal zu den Schichtlinien von 180 m und eine maximale Breite von ca. 55 m.

Die Grundfläche der neuen Aufschüttungsfläche beträgt ca. 7.840 m². Für eine Ablagerung von ca. 19.000 m³ Überschussmaterial wird eine mittlere rechnerische Schütt Höhe von ca. 2,4 m erforderlich. Die maximale Schütt Höhe im Bereich der neuen Böschung wird mit ca. 4,5 m begrenzt.

Die gesamte Aufschüttungsfläche wird dem natürlichen Geländeverlauf angepasst. Die mittlere Böschungsneigung wird mit ca. 1 : 1,8 ausgebildet.

Die Aufschüttungsfläche im oberen und unteren Teil wird nach Fertigstellung ein Gefälle von 18,2 % aufweisen. Durch die Aufschüttung wird das bestehende Gelände so angepasst, dass eine gleichmäßige, für Anfänger und Kinder optimale Neigung der Skipiste erreicht wird.

Im Bereich der projektierten Aufschüttungsfläche wird die Südabfahrt geringfügig am bergseitig Pistenrand verbreitert. Durch die Herstellung der Aufschüttungsfläche wird die Pistenfläche in diesem Bereich um ca. 490 m² vergrößert.

Für die Herstellung der Aufschüttungsfläche werden befristete und unbefristete Rodungsflächen benötigt. Als unbefristete Rodungsflächen werden die zusätzlichen Flächen ausgewiesen, die der Erweiterung der Pistenfläche dienen. Jene Flächen, die als Böschung der Aufschüttungsfläche und als Arbeitsstreifen dienen, werden als befristete Rodungsflächen ausgewiesen.

- Beantragte dauernde (unbefristete) Rodung ca. 490 m²
- Beantragte vorübergehende (befristete) Rodung ca. 4.700 m²

Zur geologisch-geotechnischen Bearbeitung

Im Bereich der Aufschüttungsfläche liegt unter einer gering mächtigen Lockergesteinsauflage der Fels in Form von Hauptdolomit vor. Der Untergrund ist als standsicher zu beurteilen.

Die maximale Neigung der Aufschüttung beträgt 1 : 1,8. Diese Neigung entspricht einem Winkel von etwa 29°.

Unter Berücksichtigung eines Reibungswinkels für einen Großteil des Aufschüttungsmaterials von 38° und des erforderlichen Teilsicherheitsbeiwertes von 1,15 ergibt sich ein Design-Reibungswinkel von ca. 34°. Die Aufschüttung kann mit der vorgesehenen Neigung erfolgen. Durch die Verdichtung der Aufschüttung ist zusätzlich eine geringe Kohäsion des Materials zu erwarten. Des Weiteren ist über weite Bereiche der Aufschüttung eine geringere Neigung vorgesehen. Die erforderliche Sicherheit wird somit in allen Bereichen eingehalten.

Im Zuge der Ausführung wird durch eine geologisch-geotechnische Bauüberwachung die ordnungsgemäße Ausführung der Aufschüttung überwacht und dokumentiert. Falls erforderlich wird in Abstimmung mit der geologisch-geotechnischen Bauüberwachung eine Drainagierung der Aufschüttungsfläche ausgeführt.

Zu den berührten Grundstücken:

KG 87001 Achental

Gst. Nr. 1126/80, 1126/79, 1126/81, 1126/74

Über diese Anträge findet eine mündliche Verhandlung statt.

Datum:

Zeit:

Mittwoch, 10.09.2025

09:00 Uhr

Ort:

Treffpunkt Talstation

Hochalmifte Chistlum, Achenkirch

Christlumsiedlung 115a, 6215 Achenkirch

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz / Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweis auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der

Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

- I. **Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel**
- II. **Öffentliche Bekanntmachung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz / Land Tirol](#) (siehe Kundmachung)**
- III. **Ergeht an:**

1. Die Gemeinde Achenkirch, Untere Dorfstraße, 6215 Achenkirch (**RSb, vorab per E-Mail**) mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und das Projekt während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.

Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vom Vertreter der Gemeinde sind am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

- a) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,
- b) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten,
- c) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektbehelfe.

Beilagen:

2 Kundmachungen, Projekt

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Santeler